



Firma
VEDICON
Produktion von Nahrungsmitteln

A-8283 Lindegg 74

→ Fachabteilung für das
Gesundheitswesen

Fachreferat IV:
Lebensmittelaufsicht

Bearbeiter: Fr. Sattler
Tel.: (0316) 877- 2822
Fax: (0316) 877 - 5589
E-Mail: post@fagw.stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: GW 30.0 - 10515/97 - 3 Bezug:

Graz, am 06. April 1998

Ggst.: Mitteilung über nicht beanstandete
Proben nach dem LMG 1975.

Aus Anlaß der am 15. Dezember 1997 durchgeführten Probenziehung kann, bei gegebenem Rechtsanspruch, die Refundierung des angegebenen und errechneten Gestehungswertes inklusive Mehrwertsteuer mittels Bankanweisung über das angeführte Konto des Empfängers für die amtliche(n) Probe(n) im Sinne des § 39 Abs. 5 des LMG 1975 geltend gemacht werden.

Auf Grund der amtlichen Befunde der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz vom 23. Jänner 1998, U.Zahlen: 6690/97, sind die am 15. Dezember 1997 in Ihrem Betrieb entnommenen amtlichen Proben :

| Probenzahl | Menge | Sorte | Gestehungswert je kg/Liter/Stück | inkl.Mwst errechnet |
|------------|----------|--------------------------|-------------------------------------|------------------------|
| St 273/97 | 3x100 ml | Citrosept - Kern Extrakt | | |
| | | | | |

nicht beanstandet worden.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung Sie von der weiteren Verantwortlichkeit im Sinne des Lebensmittelgesetzes nicht entbindet.

Für den Landeshauptmann:


(Reißner)